

Aarau, 23. Mai 2012

## **Gesetz über den Instrumentalunterricht**

### **Anhörungsbericht**

### **Zusammenfassung**

Der Regierungsrat nahm 2009 zwei Postulate zur Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen im Kanton Aargau entgegen. Darin wird gefordert, dass während der ganzen Volksschulzeit ein kostenloses Wahlfach Instrumentalunterricht angeboten wird. Zudem sollen die Musikschulen in die Volksschule integriert und damit einheitlich organisiert werden. Die Umsetzung dieser Forderungen hat finanzielle und strukturelle Auswirkungen, welche für den Kanton und die Gemeinden kaum zu bewältigen sind. Der Handlungsbedarf im Instrumentalunterricht und bei den Musikschulen ist jedoch offensichtlich:

- Heute findet das Wahlfach Instrumentalunterricht nur an der Oberstufe statt, was aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll ist. Primarschulkinder müssen den Unterricht auf privater Basis und ohne finanzielle Beteiligung des Kantons besuchen.
- Das Instrumentenangebot und die Elterntarife sind an den örtlichen Musikschulen sehr verschieden. Der Zugang zum Instrumentalunterricht ist damit nicht für alle Kinder und Jugendliche im gleichen Masse gewährleistet.
- Im Vergleich mit anderen Kantonen gibt es im Aargau überdurchschnittlich viele Kleinstmusikschulen. Eine kleine Musikschule kann nur eine beschränkte Anzahl Instrumente anbieten, und für die Lehrpersonen und die Musikschulleitung ergeben sich kaum sinnvolle Pensengrößen.
- Die Anstellungsbedingungen für die Instrumentallehrpersonen variieren je nach Musikschule stark. Die Anstellungs- und Lohnadministration wird sowohl von den Trägern der Musikschulen und als auch vom Kanton geführt.

Mit der Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen soll erreicht werden, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Möglichkeiten haben, ein Instrument zu erlernen. Alle Schulkinder sollen zudem bereits während ihrer Primarschulzeit die Möglichkeit haben, kostenlos ein Instrument oder Solosong zu erlernen. Ziel ist, dass die Musikschulen über eine Mindestgrösse verfügen und die Instrumentallehrpersonen für den vom Kanton subventionierten Instrumentalunterricht zu einheitlichen Bedingungen anstellt werden.

Entsprechend den Zielsetzungen regelt das zu schaffende Gesetz den Instrumentalunterricht und die Musikschulen wie folgt:

- Der Instrumentalunterricht findet nicht als Angebot der Volksschule, sondern als reines Angebot der Musikschulen statt. Der Kanton unterstützt das folgende Angebot mit finanziellen Beiträgen:
  - Unentgeltlicher Gruppenunterricht für Kinder der 3. und 4. Primarklasse
  - Unentgeltlicher Ensemble-Unterricht für Kinder und Jugendliche der 5. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule; gemäss Schulstruktur 6/3)
  - Für Eltern kostenpflichtiger Einzelunterricht für Kinder und Jugendliche der 3. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule; gemäss Schulstruktur 6/3)
- Der Elternbeitrag für den Einzelunterricht beläuft sich auf  $\frac{1}{3}$  des Personalaufwands der Instrumentallehrpersonen (Lohnkosten).
- Musikschulen, welche Beiträge des Kantons erhalten, erfüllen folgende Anforderungen:
  - An einer Musikschule besuchen mindestens 300 (Variante 1) bzw. 500 (Variante 2) Schülerinnen und Schüler ein vom Kanton mitfinanziertes Angebot. Diese Einführung einer Mindestgrösse wird zu spürbaren Veränderungen in der Musikschullandschaft führen und von den Musikschulen eine vermehrte Zusammenarbeit fordern.

- Die Instrumentallehrpersonen verfügen über einheitliche Anstellungsbedingungen für den vom Kanton subventionierten Unterricht.
- Die Musikschulen erhalten einen Anreiz zur Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Schulführung: Der Kanton beteiligt sich zu  $\frac{1}{3}$  am Personalaufwand der Musikschulleitungen, wenn die kantonalen Vorgaben hinsichtlich Arbeitspensum, Berufsauftrag und Entlohnung der Musikschulleitungen eingehalten werden.
- Der Kanton erhält die Möglichkeit, den Aufbau eines musikschulinternen Qualitätsmanagements durch ein Anreizsystem zu fördern.

Das Vorhaben erfordert die Schaffung eines Gesetzes über den Instrumentalunterricht. Die Inkraftsetzung kann frühestens auf den 1. August 2015 erfolgen. Der Mehraufwand beläuft sich für den Kanton auf rund 6 Mio. Franken pro Jahr, für die Gemeinden insgesamt auf rund 4.7 Mio. Franken pro Jahr. Bei den Eltern ist ein Minderaufwand von ca. 1.1 Mio. Franken zu erwarten.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Ausgangslage.....	6
	2.1 Musikalische Bildungsangebote.....	6
	2.2 Finanzierung des Instrumentalunterrichts.....	7
	2.3 Organisation der Musikschulen.....	8
3	Handlungsbedarf und Zielsetzungen.....	9
	3.1 Instrumentalunterricht.....	9
	3.2 Musikschulen.....	9
4	Die vorgesehenen Neuerungen.....	11
	4.1 Ziele der Rechtsetzung.....	11
	4.2 Angebot Instrumentalunterricht.....	12
	4.3 Finanzierungsmodell.....	14
	4.4 Organisation der Musikschulen.....	15
	4.5 Mindestgrösse für Musikschulen.....	16
	4.6 Höhe der Elternbeiträge.....	17
	4.7 Anstellungsbedingungen für Instrumentallehrpersonen.....	18
	4.8 Anreiz zu guten Rahmenbedingungen für die Schulführung.....	18
	4.9 Anreiz zum Qualitätsmanagement.....	19
	4.10 Handlungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene.....	19
5	Finanzielle Auswirkungen.....	20
	5.1 Finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand pro Jahr.....	20
	5.2 Finanzierung des Personalaufwands Instrumentallehrpersonen.....	22
	5.3 Weiterbildungsbedarf.....	23
	5.4 Infrastruktur.....	23
6	Zeitplan.....	23
7	Zusammenhang mit anderen Vorlagen.....	23
8	Erläuterung zu den einzelnen Rechtsnormen.....	24

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im September 2009 mit der Entgegennahme zweier Postulate entschieden, die Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen zu prüfen. In den Postulaten wird gefordert, dass der Instrumentalunterricht von der 1. Primarklasse bis und mit der 3. Oberstufenklasse der Volksschule (Zählweise gemäss Schulstruktur 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Oberstufe) unentgeltlich als Wahlfach angeboten wird und dass die Musikschulen vollständig in die Volksschule integriert werden. Der Regierungsrat erachtet die geforderten Schritte als zu gross und finanziell nicht realisierbar, anerkennt aber den Handlungsbedarf und unterstützt die Optimierung der musikalischen Bildung auch mit Verweis auf deren positiven Effekte:

Es ist bekannt und in verschiedenen Studien<sup>1</sup> wissenschaftlich belegt, dass aktives Musizieren für die Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Fähigkeiten wie Konzentration, Ausdauer, Teamfähigkeit, soziale Aufmerksamkeit und vernetztes Denken werden durch das Erlernen eines Musikinstruments nachhaltig gefördert. Solche überfachlichen Qualifikationen gelten gerade in der heutigen Berufswelt als Schlüsselqualifikationen, welche Voraussetzung sind für den kompetenten Umgang mit Fachwissen und zum erfolgreichen Handeln erst befähigen. Die gezielte Förderung dieser Schlüsselqualifikationen bei den Schülerinnen und Schülern der Volksschule ist deshalb im Interesse des Kantons und für die Gesellschaft und insbesondere auch die Wirtschaft von Nutzen.

Auf nationaler Ebene stehen mit der Volksinitiative «Jugend & Musik» ebenfalls Forderungen nach einer breiten und qualitativ hochstehenden musikalischen Bildung im Raum. Das komfortable Zustandekommen der Initiative im Jahre 2008 zeigt, dass es sich dabei um ein ernst zu nehmendes Anliegen der Gesellschaft handelt.

Mit der vorgeschlagenen Aargauer Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen nimmt der Kanton dieses Anliegen in angemessener Art und Weise auf. Das zusätzliche Engagement von Kanton und Gemeinden im Instrumentalunterricht wie auch die gestärkte Organisationsstruktur der Musikschulen sollen den Zugang zur Musik für alle Schülerinnen und Schüler verbessern. Dies soll sich auch positiv auf den Zugang zu den zahlreichen Musikvereinen und Orchestern bis hin zu den Musikhochschulen auswirken. Die vorgeschlagene Investition in eine nachhaltige musikalische Bildung der Kinder und Jugendlichen ist damit auch ein wichtiger Beitrag für das allgemeine kulturelle Leben und somit eine Investition für die Gesellschaft, welche sich lohnen wird.

---

<sup>1</sup> Z.B. Bastian, Hans Günther (2001): „Kinder optimal fördern – mit Musik“; Jäncke, Lutz (2008): „Macht Musik schlau?“

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Musikalische Bildungsangebote

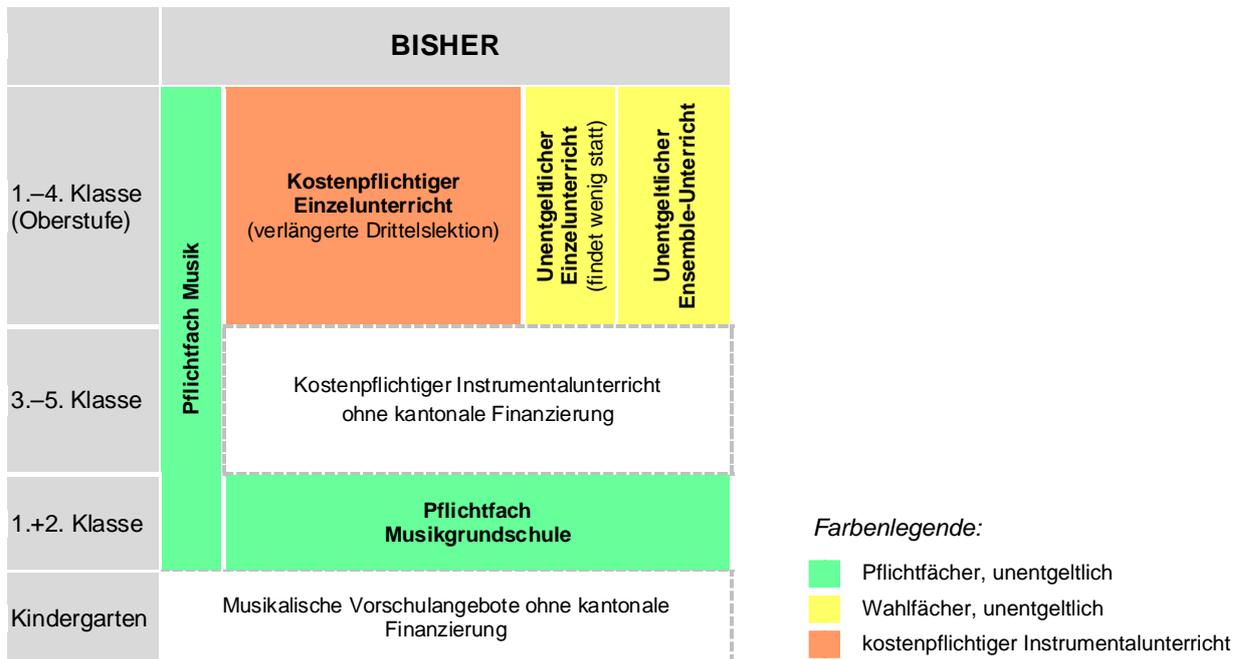
Kinder und Jugendliche werden in der Volksschule Aargau verschiedentlich musikalisch gefördert. Dazu stehen folgende Schulfächer zur Verfügung:

- **Pflichtfach Musik:** Von der 1. Primarklasse bis und mit der 4. Oberstufenklasse besuchen alle Schülerinnen und Schüler 1 bis 2 Lektionen Musik pro Woche.
- **Pflichtfach Musikgrundschule:** In der 1. und 2. Primarklasse besuchen alle Schülerinnen und Schüler während einer Lektion das Fach Musikgrundschule. Dort machen sie unter anderem bereits erste Erfahrungen mit (Rhythmus-)Instrumenten.
- **Wahlfach Instrumentalunterricht:** Von der 1. bis 4. Oberstufenklasse (ganze Oberstufe) haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, das Wahlfach Instrumentalunterricht zu besuchen. Der Unterricht im Umfang von einer Lektion (50 Minuten) pro Woche ist vorgesehen in Gruppen mit drei Schülerinnen und Schülern. Anstelle des Gruppenunterrichts besteht die Möglichkeit, ein Instrument im Einzelunterricht im Umfang einer Drittelslektion ( $16 \frac{2}{3}$  Minuten) zu erlernen. In der Praxis hat sich das Modell des Einzelunterrichts denn auch durchgesetzt, entgegen der ursprünglichen Absicht findet Gruppenunterricht an der Oberstufe praktisch nicht statt.
- **Wahlfach Ensemble-Unterricht:** Von der 1. bis 4. Oberstufenklasse (ganze Oberstufe) kann ab sechs Schülerinnen bzw. Schülern im Rahmen des Wahlfachs Ensemble-Unterricht eine wöchentliche Zusammenspiellektion durchgeführt werden, eine weitere Lektion ab 20 Schülerinnen bzw. Schülern.

In der Primarschule bestehen die beiden Wahlfächer Instrumentalunterricht und Ensemble-Unterricht nicht. Die Primarschule kennt keine Wahlfächer.

Da eine Drittelslektion Einzelunterricht ( $16 \frac{2}{3}$  Minuten) pro Woche grundsätzlich zu kurz ist für eine wirkungsvolle Förderung, wird die Unterrichtszeit an den Musikschulen meist verlängert auf eine halbe Lektion (25 Minuten). Die  $8 \frac{1}{3}$  Minuten des verlängerten Unterrichts bezahlen die Eltern, teilweise mit Subventionen der betreffenden Gemeinde. Elternbeiträge sind möglich, weil der verlängerte Unterricht nicht im Rahmen des Wahlfachs der Volksschule abgerechnet wird, sondern über die betreffende Musikschule. Der Grundsatz, dass der Unterrichtsbesuch an öffentlichen Schulen für Aargauer Schülerinnen und Schüler unentgeltlich ist, wird damit eingehalten.

**Abbildung 1: Bisheriges Angebot der musikalischen Bildung**



⇒ **Zusammenfassung:** Kinder der Primarschule besuchen den Instrumentalunterricht kostenpflichtig und auf privater Basis an einer Musikschule. Von der 1. bis 4. Oberstufenklasse wird an der Volksschule das Wahlfach Instrumentalunterricht angeboten. Die unentgeltliche Drittelslektion wird in den meisten Fällen kostenpflichtig verlängert. Das unentgeltliche Wahlfach findet wenig statt.

## 2.2 Finanzierung des Instrumentalunterrichts

Wie im Kapitel 2.1 dargestellt, sind im Instrumentalunterricht heute grundsätzlich zwei Angebote vorhanden. Auf der einen Seite besteht das unentgeltliche Wahlfach Instrumentalunterricht an der Volksschule, auf der anderen Seite gibt es ausserhalb der Volksschule das kostenpflichtige Angebot der Musikschulen. Dies hat Auswirkungen auf die Finanzierung des Instrumentalunterrichts, welche entsprechend auf zwei Arten erfolgt:

### *Wahlfach Instrumentalunterricht an der Volksschule*

Instrumentallehrpersonen, welche an der Volksschule die Wahlfächer Instrumental- und Ensemble-Unterricht von der 1. bis 4. Oberstufenklasse erteilen, sind wie die Volksschullehrpersonen von der zuständigen Schulpflege nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) und den Folgeerlassen angestellt und entlohnt. Die Lohnzahlungen erfolgen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251) durch den Kanton ohne Beteiligung von Gemeinden und Eltern.

### Kostenpflichtiges Angebot der Musikschulen

Neben dem Instrumentalunterricht an der Volksschule erteilen praktisch alle Instrumentallehrpersonen kostenpflichtigen Unterricht ausserhalb der Volksschule. Für diesen Unterricht sind die Lehrpersonen von der jeweiligen Trägerschaft der Musikschule (meist Gemeinde) gemäss deren Anstellungsbedingungen angestellt und entlohnt. Die Eltern zahlen Beiträge an diesen Unterricht, der Kanton hingegen beteiligt sich nicht an den Kosten.

Die beiden Angebotsarten überschneiden sich, wenn es um die verlängerte Drittelslektion an der Oberstufe geht (erweitertes Angebot der Musikschulen):

Instrumentalunterricht als Wahlfach an der Oberstufe: Gruppenunterricht oder Aufteilung der Lektion in Einzelunterricht	50 Minuten Gruppenunterricht (3er-Gruppe)		
	16 $\frac{2}{3}$ Minuten Einzelunterricht (Drittelslektion)	16 $\frac{2}{3}$ Minuten Einzelunterricht (Drittelslektion)	16 $\frac{2}{3}$ Minuten Einzelunterricht (Drittelslektion)

Erweitertes Unterrichtsangebot der Musikschulen an der Ober- stufe	Kostenpflichtiger Einzelunterricht Dauer: 25 Minuten (halbe Lektion = verlängerte Drittelslektion)	
Finanzierung	Kanton 16 $\frac{2}{3}$ Minuten (Drittelslektion)	Eltern/Gemeinde 8 $\frac{1}{3}$ Minuten
Anstellung Instrumentallehrpersonen	Vertrag 1: Kantonale Bedingungen	Vertrag 2: Kommunale Bed.

Farbenlegende:

- Wahlfach, unentgeltlich
- kostenpflichtiger Instrumentalunterricht

⇒ **Zusammenfassung:** Für das Unterrichten einer halben Lektion Einzelunterricht an der Oberstufe steht eine Instrumentallehrperson in der Regel in zwei Arbeitsverhältnissen zu unterschiedlichen Arbeitsbedingungen. Für die Drittelslektion erhält sie den Lohn vom Kanton, für die Verlängerung auf die halbe Lektion von der Trägerschaft der Musikschule (meist Gemeinde). Anstellungs- und Lohnadministration werden somit von Kanton und Gemeinden parallel geführt.

### 2.3 Organisation der Musikschulen

Im Kanton Aargau gibt es aktuell 82 Musikschulen, in der ganzen Deutschschweiz insgesamt rund 300. Der Zahlenvergleich zeigt, dass es im Kanton Aargau überdurchschnittlich viele – und damit auch viele kleine – Musikschulen gibt. Die Musikschulen sind im Gegensatz zur Volksschule kommunal geregelt. Sie sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich organisiert, so z.B. mehrheitlich als öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinde, einige als Gemeindeverband oder vereinzelt auch als privat-rechtlicher Verein. Rund 90% sind öffentlich-rechtlich organisiert, etwa 10% privat-rechtlich.

### 3 Handlungsbedarf und Zielsetzungen

#### 3.1 Instrumentalunterricht

Da bei den meisten Instrumenten das empfohlene Einstiegsalter zwischen 5 und 10 Jahren liegt, überzeugt es aus pädagogischer Sicht nicht, das Wahlfach Instrumentalunterricht erst an der Oberstufe anzubieten. Eine wirkungsvolle Förderung muss früher, das heisst in der Primarschule beginnen. Dadurch können Kinder rechtzeitig vertiefte Erfahrungen mit einem Instrument machen und sich Grundlagen in Technik und Atmung, Lernmuster und Lernstrategien aneignen. Zudem finden Kinder im Primarschulalter auf spielerische und unverkrampfte Weise eher den Zugang zum Instrumentalunterricht. Dazu bietet sich insbesondere der Gruppenunterricht an, dessen Potenzial an der Oberstufe wenig ausgeschöpft werden kann, in der Primarschule als Einstieg in den Instrumentalunterricht aber Vorteile bietet.

Die bestehende Lücke im Instrumentalunterricht für Primarschulkinder kann bis heute nur durch die Eltern geschlossen werden, indem sie ihr Kind auf privater Basis an eine Musikschule schicken. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Höhe der Elternbeiträge für diesen Unterricht unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde stark.

Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton in der Schweiz, der den Instrumentalunterricht ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe finanziert. Die meisten Kantone<sup>2</sup> subventionieren die Musikschulen mit Kopfbeiträgen, welche den Kindern und Jugendlichen mindestens während der Volksschulzeit zugute kommen. Damit gewährleisten diese Kantone eine kontinuierliche und altersgerechte musikalische Bildung.

⇒ **Zusammenfassung:** *Das Wahlfachangebot Instrumentalunterricht der Volksschule setzt zu spät ein und ist kaum abgestimmt mit anderen Unterrichtsangeboten wie der Musikgrundschule. Das fehlende Wahlfachangebot an der Primarschule wird zwar durch die Musikschulen abgedeckt, die Unterrichtskosten sind für die Eltern je nach Musikschule aber sehr unterschiedlich.*

#### 3.2 Musikschulen

Die heutige kleinräumige Struktur der Musikschullandschaft Aargau wirkt sich in verschiedener Hinsicht ungünstig aus:

---

<sup>2</sup> zum Beispiel BL, BS, SO, BE, ZH, LU und TG

### *Angebot für Schülerinnen und Schüler*

An kleinen Musikschulen ist das Instrumentenangebot eingeschränkt. An der kleinsten Aargauer Musikschule mit 36 Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht in lediglich 4 Instrumenten angeboten. An der grössten Musikschule nutzen über 1'400 Schülerinnen und Schüler ein Angebot von rund 30 Instrumenten.<sup>3</sup>

### *Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitungen*

Kleine Musikschulen erzeugen kleine Arbeitspensen, und zwar sowohl für Instrumentallehrpersonen als auch für Musikschulleitungen und -sekretariate. Konkret zeigt sich dies wie folgt: An der kleinsten Aargauer Musikschule teilen sich 3 Instrumentallehrpersonen total 64 Stellenprozente, Leitungs- und Verwaltungspensen werden keine ausgewiesen. An einer anderen Musikschule mit 141 Schülerinnen und Schülern verfügen 13 Lehrpersonen insgesamt über 142 Stellenprozente, Leitungs- und Verwaltungspensen werden ebenfalls keine ausgewiesen. Eine weitere Musikschule mit 180 Schülerinnen und Schülern verfügt insgesamt über 333 Stellenprozente, welche auf 19 Lehrpersonen aufgeteilt sind. Das Leitungspensum beträgt 4%, das Verwaltungspensum 5%. Von den total 82 Musikschulen im Kanton haben 30 Schulen weniger als 180 Schülerinnen und Schüler.<sup>4</sup>

Aufgrund der kleinen Arbeitspensen stehen Instrumentallehrpersonen in der Regel in mehreren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig. Sie unterrichten an verschiedenen Musikschulen zu unterschiedlichen Konditionen, denn jede Musikschule hat ihr eigenes Musikschulreglement und bestimmt die Tarife für den Unterricht sowie die Lohnstruktur der Instrumentallehrpersonen selber. Die Lohnunterschiede für die gleiche Arbeit betragen im Aargau je nach Musikschule bis gegen 40%.

### *Unterrichtskosten für die Eltern*

Die kleinräumige und heterogene Struktur der Musikschulen im Aargau bedeutet auch, dass sich Unterrichtsangebote und Preise für den Unterricht von Musikschule zu Musikschule stark unterscheiden. Das teuerste Angebot für eine halbe Lektion Instrumentalunterricht (25 Minuten) kostet für die Eltern fast drei Mal mehr als das günstigste Angebot im Kanton. Da der Unterricht aus organisatorischen Gründen meist in der Wohn- bzw. Schulgemeinde besucht wird, haben die Eltern auch kaum eine Wahlmöglichkeit für ein günstigeres Angebot.

### *Schulführung und Schulqualität*

An kleineren Musikschulen erfolgt die Leitung teilweise ehrenamtlich oder durch ein Behördenmitglied. Oftmals haben sich diese Musikschulleitungen im Verlauf der Zeit durch die Praxis etabliert. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt in diesen Fällen bei der Administration und nicht bei der Schulführung und Schulentwicklung. Für die Personalführung und -betreuung bleibt in der Regel kaum Zeit. An grösseren Musikschulen hingegen übernehmen

---

<sup>3</sup> Quelle: Umfrage der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM vom Frühjahr 2011 bei allen Aargauer Musikschulen.

<sup>4</sup> Quelle: Umfrage der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM vom Frühjahr 2011 bei allen Aargauer Musikschulen.

bereits heute in der Regel gut qualifizierte Fach- und Führungspersonen die Leitung, was sich nicht nur auf das Angebot und die Qualität der Musikschule auswirkt, sondern auch für die Instrumentallehrpersonen eine Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit bedeutet.

Um die Schulführung im beschriebenen Sinne wahrnehmen zu können, ist ein angemessenes Leitungspensum unumgänglich. Dieses erlaubt auch Aufgaben der Vernetzung und Koordination wahrzunehmen wie z.B. das Pflegen von engeren Kontakten zu anderen kulturellen Institutionen wie Musikvereinen, Orchestern, Musikhochschulen, aber auch zu Theater, Tanz u.a. Dadurch kann der Zugang zur Musik als Teil des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Nachhaltigkeit verbessert werden.

⇒ **Zusammenfassung:** *Die zahlreichen Kleinstmusikschulen können nur eine beschränkte Anzahl Instrumente anbieten. Gleichzeitig erzeugen sie kaum genügend Pensen für die Lehrpersonen, Musikschulleitungen und Sekretariate. Die Lehrpersonen müssen deshalb oft an mehreren Musikschulen mit Kleinstpensen und zu unterschiedlichen Konditionen unterrichten; die Musikschulleitungen finden kaum Zeit für Aufgaben wie die Personalführung, Personalbetreuung, aber auch für die Kontaktpflege zu anderen kulturellen Institutionen wie z.B. Musikvereinen. Sie beschränken sich gezwungenermassen auf administrative Tätigkeiten. Ferner sind die Unterrichtskosten für die Eltern von Musikschule zu Musikschule sehr unterschiedlich.*

## 4 Die vorgesehenen Neuerungen

### 4.1 Ziele der Rechtsetzung

Mit den vorgesehenen Neuerungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

#### Instrumentalunterricht

- Die Volksschule Aargau gewährleistet eine kontinuierliche und altersgerechte musikalische Bildung über die ganze Volksschulzeit hinweg.
- Die Angebote zur musikalischen Bildung (Pflichtfächer Musik und Musikgrundschule sowie der Instrumentalunterricht) sind aufeinander abgestimmt.
- Schülerinnen und Schüler haben unabhängig von ihrem Wohnort vergleichbare Möglichkeiten, ein Instrument zu erlernen. Der Instrumentalunterricht ist von hoher Qualität.
- Alle Schulkinder haben im Laufe ihrer Primarschulzeit die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument oder Sologesang zu erlernen. Der Gruppenunterricht wird gefördert.

#### Musikschulen

- Schülerinnen und Schüler der Volksschule profitieren im ganzen Kanton von einem Instrumentalunterricht, der hinsichtlich Angebot und Qualität vergleichbar ist.
- Die Musikschulen verfügen über eine Mindestgrösse.
- Der Kanton bietet den Musikschulen Anreize zu guten Rahmenbedingungen für die Schulführung und zu einem angemessenen Qualitätsmanagement.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und den abnehmenden Institutionen wie Musikhochschulen und Musikvereinen wird gefördert.
- Für den vom Kanton finanziell unterstützten Instrumentalunterricht verfügen die Instrumentallehrpersonen über einheitliche Anstellungsbedingungen.
- Die Finanzierung und Administration des Instrumentalunterrichts wird optimiert.

Die genannten Zielsetzungen sollen mit den folgenden Massnahmen erreicht werden:

## **4.2 Angebot Instrumentalunterricht**

### *Das Wichtigste in Kürze*

Der Kanton sieht vor, sich an der Finanzierung des Instrumentalunterrichts für Kinder und Jugendliche der 3. Primarklasse bis zur 3. Oberstufenklasse (Ende der Volksschule, Zählweise nach der neuen Schulstruktur 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Oberstufe) zu beteiligen.

Folgendes Angebot an Instrumentalunterricht soll allen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau künftig zur Verfügung stehen:

### *Unentgeltlicher Gruppenunterricht 3./4. Klasse der Primarschule*

Die Schülerinnen und Schüler haben während der 3. und 4. Primarschulklasse die Möglichkeit, den Instrumentalunterricht in Form von Gruppenunterricht an einer Musikschule unentgeltlich zu besuchen. Der Gruppenunterricht dauert eine Lektion zu 45 Minuten pro Woche. Er findet ab 3 Schülerinnen bzw. Schülern statt.

### *Unentgeltlicher Ensemble-Unterricht 5. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse*

Von der 5. Primarklasse bis zum Abschluss der Volksschule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, unentgeltlich den Ensemble-Unterricht an einer Musikschule zu besuchen. Der Ensemble-Unterricht dauert eine Lektion zu 45 Minuten pro Woche und findet ab 6 Schülerinnen bzw. Schülern statt.

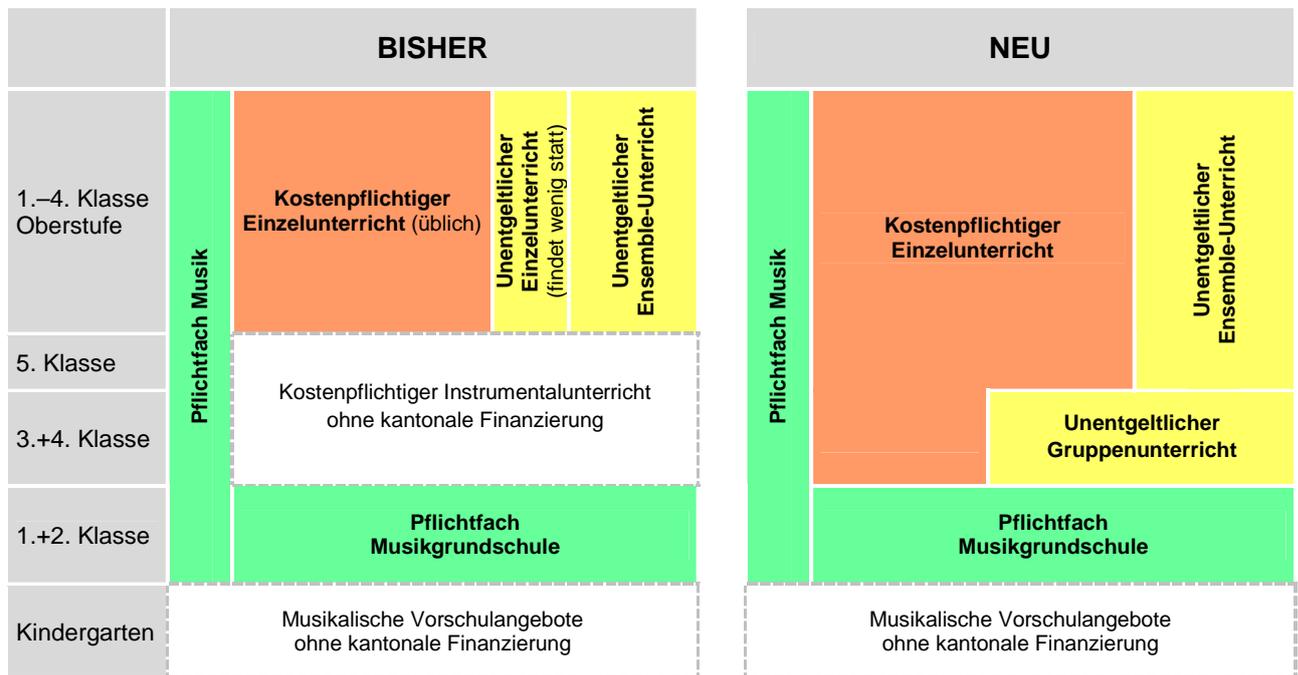
### *Kostenpflichtiger Einzelunterricht 3. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse mit kantonaler Beteiligung*

Von der 3. Primarklasse bis zum Ende der Volksschule besteht die Möglichkeit, kostenpflichtigen Einzelunterricht zu besuchen. Der Einzelunterricht dauert eine halbe Wochenlektion pro Schülerin bzw. Schüler. In der Unterrichtspraxis ist davon auszugehen, dass während einer Lektion von 45 Minuten zwei halbe Lektionen Einzelunterricht zu 20 Minuten stattfinden und 5 Minuten für den Schülerwechsel benötigt werden.

*Kostenpflichtiger Instrumentalunterricht für Kinder bis und mit der 2. Klasse der Primarschule, Jugendliche der Sekundarstufe II und Erwachsene*

Über das beschriebene Angebot zwischen der 3. Primarklasse und der 3. Oberstufenklasse der Volksschule hinaus ist es den Musikschulen freigestellt, weiteren Zielgruppen musikalischen Unterricht zu erteilen. Bereits heute bieten vor allem grössere Musikschulen Unterricht für Vorschulkinder und Kinder der 1. und 2. Primarklasse, Berufslernende und Erwachsene an. Vereinzelt steigen auch bereits Kinder aus dem Kindergarten in den Instrumentalunterricht ein.

**Abbildung 2:** Bisheriges und neues Angebot der musikalischen Bildung



*Farbenlegende:*

- Pflichtfächer, unentgeltlich
- Wahlfächer, unentgeltlich
- kostenpflichtiger Instrumentalunterricht

*Hintergrund*

In der 1. und 2. Klasse der Primarschule besuchen die Schülerinnen und Schüler die Musikgrundschule. Der Einstieg in den instrumentellen Einzel- oder Gruppenunterricht ist darauf folgend ab der 3. Primarklasse vorgesehen. Je nach Entwicklung des Kindes und je nach Instrument kann ein früherer Einstieg in den Instrumentalunterricht angebracht sein. Wichtig ist, dass Kinder nicht durch einen zu frühen Einstieg überfordert werden, sondern den für sie geeigneten Zeitpunkt des Beginns abwarten. Die früheren Einstiegsmöglichkeiten sind gewährleistet, da die Mehrheit der Musikschulen bereits heute Instrumentalunterricht ab der 1. oder 2. Klasse der Primarschule anbietet. Für dieses Angebot leistet der Kanton jedoch kei-

ne finanziellen Beiträge. Es wird wie bisher finanziert von den Eltern mit allfälligen Subventionen der Gemeinden.

#### *Förderung des Gruppenunterrichts*

Mit dem unentgeltlichen Angebot an Gruppenunterricht für Kinder der 3. und 4. Primarklasse wird der Gruppenunterricht im Kanton Aargau ausgebaut. Diese Unterrichtsform bietet verschiedene Vorteile und ein Potenzial, das bis heute kaum ausgeschöpft wird. Im Gruppenunterricht ist das Zusammenspiel von Anfang an selbstverständlich. Ein spielerischer Zugang zur Musik und zum Instrument ist besser möglich. Die Schülerinnen und Schüler lernen miteinander und voneinander und motivieren sich gegenseitig. Im Gruppenunterricht steht nicht die technische Perfektion an erster Stelle, denn der Gruppenunterricht bietet sich auch an für kreative Aktivitäten wie Improvisationen, Kreisspiele u.a. Dank der Gruppe sind auch mit weniger technischem Können interessante musikalische Leistungen möglich, was für Schülerinnen und Schüler gerade in der Anfangsphase eine hilfreiche Motivation zum Üben sein kann.

Der Gruppenunterricht ist also gut geeignet für Anfängerinnen und Anfänger. Spätestens nach zwei Jahren Gruppenunterricht soll der Einzelunterricht einsetzen (zumindest ergänzend). Damit wird die individuelle Förderung gewährleistet, insbesondere in Bezug auf die technischen Fertigkeiten auf dem Instrument, aber auch hinsichtlich der persönlichen Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler.

Bis heute bedeutet Instrumentalunterricht in erster Linie Einzelunterricht. Diese Unterrichtsform ist unbestritten und bietet ebenfalls Vorteile. Der Einzelunterricht ermöglicht sorgfältige Arbeit an spezifischen technischen oder musikalischen Feinheiten und ein ungestörtes Eingehen auf die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers. Daneben sind zugleich Nachteile dieser Unterrichtsform zu nennen. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht mit anderen zusammenspielen können, wird die Mehrzahl mit der Zeit die Lust am Instrumentalspiel verlieren. Musik ist ein Ausdrucksmittel und damit eine spezifische Form der Kommunikation. Der gemeinsame Austausch, das gemeinsame Musizieren bildet deshalb einen wichtigen Aspekt in der Musik, der im Gruppenunterricht von Beginn weg erlebt und gelebt werden kann.

### **4.3 Finanzierungsmodell**

#### *Das Wichtigste in Kürze*

Der Kanton soll den Instrumentalunterricht mit finanziellen Beiträgen an die Trägerschaften der Musikschulen unterstützen. Dieser vom Kanton mitfinanzierte Unterricht findet nicht als Wahlfach der Volksschule statt, sondern ausserhalb der Volksschule als Angebot der Musikschulen. Entsprechend werden die Instrumentallehrpersonen ausschliesslich über die Trägerschaften der Musikschulen angestellt und entlohnt und sind auch für den vom Kanton mitfinanzierten Unterricht nicht Teil der Volksschule.

### *Hintergrund*

Diese Finanzierungsart bedeutet einen Systemwechsel gegenüber heute. Der Kanton Aargau übernimmt ein Finanzierungsmodell, wie es sämtlich Deutschschweizer Kantone kennen: Der Kanton subventioniert die Musikschulen, welche den Instrumentalunterricht ausserhalb der Volksschule anbieten. Die Finanzierung des Instrumentalunterrichts als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden wird dadurch entflechtet und vereinfacht. Die bisher doppelt geführte Anstellungs- und Lohnadministration wird beschränkt auf eine Aufgabe der Musikschulen.

Statt den Instrumentalunterricht ganz aus der Volksschule herauszulösen, wäre im Gegenteil eine vollständige Integration in die Volksschule denkbar. Eine Integration ist aber hauptsächlich aus zwei Gründen kaum zu vollziehen:

- Der Instrumentalunterricht ist grösstenteils kostenpflichtig für die Eltern. Grundsatz und gesetzliche Verpflichtung der Volksschule hingegen ist es, sämtlichen Unterricht unentgeltlich anzubieten. Den Instrumentalunterricht als unentgeltliches Wahlfach über die ganze Volksschulzeit hinweg anzubieten, würde für den Kanton und die Gemeinden jährliche Mehrkosten von gut 50 Mio. Franken erzeugen.
- Vor allem grössere Musikschulen verfügen in der Regel über Unterrichtsangebote auch für Vorschulkinder, Berufslernende und Erwachsene. Diese Angebote können nicht Teil der Volksschule sein. Die parallele Anstellungs- und Lohnadministration von Kanton und Gemeinden würde damit bestehen bleiben.

## **4.4 Organisation der Musikschulen**

### *Das Wichtigste in Kürze*

Die Musikschulen behalten ihre meist kommunale oder in einigen Fällen privatrechtliche Trägerschaft (bspw. Verein). Damit bleibt die Organisation der Musikschulen mit Ausnahme der privatrechtlich getragenen Institutionen in der Kompetenz der Gemeinden. Die heutigen Organisationsformen vor Ort bleiben bestehen.

### *Hintergrund*

Die Musikschulen sind sehr unterschiedlich organisiert. Diese Strukturen sind historisch gewachsen und in den Gemeinden teilweise stark verankert. Die Trägerschaft der Musikschule entscheidet über das Organisationsmodell, das Instrumentenangebot, das nicht vom Kanton mitfinanzierte Angebot wie auch über die Personalrekrutierung und die Personalführung. Um die Ziele der Neuorganisation zu erreichen, soll der Kanton den Musikschulen aber im Bereich der Schulgrösse und der Entlohnung der Instrumentallehrpersonen Mindestvorgaben machen sowie bei der Schulführung und im Qualitätsmanagement einen Anreiz bieten. Ferner soll die Zusammenarbeit der Musikschulen mit anderen kulturellen Institutionen wie z.B. Musikvereinen und Orchestern sichergestellt werden.

## 4.5 Mindestgrösse für Musikschulen

### *Das Wichtigste in Kürze*

Musikschulen, welche künftig finanzielle Beiträge des Kantons für den Instrumentalunterricht erhalten, müssen über eine Mindestgrösse verfügen. Die Mindestgrösse berechnet sich nach der Anzahl Schülerinnen bzw. Schüler, die ein vom Kanton mitfinanziertes Angebot an Instrumentalunterricht besuchen. Je nach Variante, welche im Folgenden aufgezeigt werden, liegt die Mindestgrösse bei 300 oder 500 Schülerinnen bzw. Schülern.

Musikschulen, welche die Mindestgrösse nicht erreichen, erhalten keine Beiträge des Kantons.

### *Hintergrund*

Das Festlegen einer Mindestgrösse von Musikschulen hat zur Folge, dass sich kleine Musikschulen zusammenschliessen oder grösseren Einheiten anschliessen müssen. Diese Zusammenschlüsse beschränken sich in der Regel auf die organisatorische Ebene. Die Standorte der Musikschulen bleiben bestehen. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler auch künftig ihren Musikschulstandort in ihrer Nähe haben werden.

Anstatt die Mindestgrösse der Musikschulen nach der Schülerzahl zu bestimmen, würde sich theoretisch anbieten, die Einzugsgebiete der Musikschulen analog zu den regional ausgerichteten Oberstufenstandorten festzulegen. Die durchschnittliche Grösse der Oberstufenstandorte im Kanton Aargau ist jedoch zu klein, die Anbindung der Musikschulen an die Oberstufenstandorte bringt nicht den gewünschten Effekt. Die nötige Mindestgrösse zur Erreichung der gesetzten Ziele würde nicht in jedem Fall erreicht. Die Mindestgrösse der Musikschulen wird deshalb sinnvollerweise über die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Organisationseinheit definiert, welche ein vom Kanton mitfinanziertes Angebot an Instrumentalunterricht besuchen. Schülerinnen und Schüler, welche ein Angebot der Musikschule ohne finanziellen Beitrag des Kantons besuchen (Kinder bis und mit 2. Primarklasse, Jugendliche der Sekundarstufe II, Erwachsene) werden zur Berechnung der Mindestgrösse nicht beigezogen.

### **Variante 1: Mindestgrösse 300 Schülerinnen bzw. Schüler**

Variante 1 geht von einer Mindestgrösse von 300 Schülerinnen bzw. Schülern pro Musikschule aus, welche ein vom Kanton mitfinanziertes Angebot an Instrumentalunterricht (3. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse) besuchen. Diese Grösse ist im Minimum nötig, damit eine Musikschule ein angemessenes Instrumentenangebot sicherstellen kann und Organisationsmöglichkeiten für Gruppenunterricht gegeben sind. Die Grösse ermöglicht zudem ein Schulleitungspensum von 40 bis 50 Stellenprozenten. Damit sind minimale Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einer Musikschule gegeben. Aktuell verfügen rund 60 der 82 Musikschulen im Aargau über weniger als 300 Schülerinnen und Schüler der Volksschule (ab 3. Primarklasse); folglich müssten sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der Musikschulen über Zusammenschlüsse vergrössern.

## Variante 2: Mindestgrösse 500 Schülerinnen bzw. Schüler

Variante 2 geht von einer Mindestgrösse von 500 Schülerinnen bzw. Schülern pro Musikschule aus, welche ein vom Kanton mitfinanziertes Angebot an Instrumentalunterricht (3. Primarklasse bis und mit 3. Oberstufenklasse) besuchen. Diese Mindestgrösse ermöglicht es noch besser, ein breites Angebot an Instrumenten sicherzustellen, Gruppen- und Ensembleunterricht zu organisieren sowie den Lehrpersonen und der Schulleitung sinnvolle und attraktive Pensen zu bieten. Dafür ist die Anzahl der Zusammenschlüsse grösser. Gemäss den aktuellen Schülerzahlen müssten sich mit Ausnahme der fünf grössten Musikschulen alle anderen Musikschulen im Kanton über Zusammenschlüsse mit mindestens einer weiteren Musikschule vergrössern.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Vor- und Nachteile der beiden Varianten

	Vorteile	Nachteile
<b>Variante 1: Mindestgrösse 300</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Geringere Strukturanpassung in den Gemeinden. Nicht alle Musikschulen müssen sich zusammenschliessen. Um die Mindestgrösse zu erreichen, genügt mehrheitlich der Zusammenschluss von zwei Musikschulen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Schülerzahl 300 stellt ein benötigtes Minimum zur Bildung von Gruppen und Ensembles dar</li></ul>
<b>Variante 2: Mindestgrösse 500</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Schülerzahl 500 ermöglicht die Bildung von mehr Gruppen und Ensembles.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Praktisch alle Musikschulen müssen sich über Zusammenschlüsse vergrössern. Um die Mindestgrösse zu erreichen, sind oft Mehrfachzusammenschlüsse notwendig.</li></ul>

## 4.6 Höhe der Elternbeiträge

### *Das Wichtigste in Kürze*

Der Elternbeitrag ist für den kostenpflichtigen, vom Kanton finanziell unterstützten Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche der 3. Primarklasse bis und mit der 3. Oberstufenklasse im ganzen Kanton gleich hoch. Der Elternbeitrag beträgt  $\frac{1}{3}$  des Personalaufwands der Instrumentallehrpersonen für eine halbe Lektion.

### *Hintergrund*

Die Fixierung der Elternbeiträge auf  $\frac{1}{3}$  des Personalaufwands für Instrumentallehrpersonen hat zum Ziel, allen Eltern im Kanton gleiche Zugangsbedingungen zum Instrumentalunterricht zu verschaffen. Pro Semester bedeutet dieses Drittel für eine halbe Lektion Einzelunterricht ca. 400 Franken. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen Sozialtarif für einkommensschwache Eltern und einen Geschwisterrabatt festzulegen. Damit die Höhe der Elternbeiträge in den Gemeinden vergleichbar bleibt, stellt der Kanton den Gemeinden ein Sozialtarif-Modell im Sinne einer Empfehlung zur Verfügung.

#### **4.7 Anstellungsbedingungen für Instrumentallehrpersonen**

##### *Das Wichtigste in Kürze*

Die Anstellungsbedingungen für Instrumentallehrpersonen, welche den vom Kanton finanziell unterstützten Instrumentalunterricht erteilen, richten sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL). Die Entlohnung erfolgt einheitlich gemäss Lohnstufenplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) in der Lohnstufe 7. Für Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erlauben die kantonalen Rechtsgrundlagen einen Lohnabzug von bis zu 10 %. Die Entscheidungsverantwortung für einen entsprechenden Lohnabzug trägt die Anstellungsbehörde vor Ort.

##### *Hintergrund*

In Anlehnung an die Volksschule sollen die Arbeitsbedingungen vereinheitlicht und damit die Lohngerechtigkeit der Instrumentallehrpersonen verbessert werden. Die Lohnunterschiede für die gleiche Arbeit betragen heute je nach Aargauer Musikschule bis zu 40%. Es ist klar, dass eine Anhebung des Lohnniveaus nicht automatisch eine bessere Unterrichtsqualität zur Folge hat. Jedoch ist ebenso klar, dass Musikschulen, welche gute Rahmenbedingungen bieten können, gut qualifizierte Instrumentallehrpersonen anziehen werden. Dies führt letztlich zu einem Zweiklassenunterricht, was nicht im Sinne einer Chancengerechtigkeit sein kann. Es liegt in der Verantwortung des Kantons, dafür zu sorgen, dass die aargauischen Bildungsangebote flächendeckend über eine minimale und auch vergleichbare Qualität verfügen. Die Schaffung von gleichen Anstellungsbedingungen für die Instrumentallehrpersonen im ganzen Kanton bildet eine wichtige Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen.

#### **4.8 Anreiz zu guten Rahmenbedingungen für die Schulführung**

##### *Das Wichtigste in Kürze*

Der Kanton bietet den Musikschulen einen Anreiz zur Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Schulführung. Konkret beteiligt sich der Kanton zu  $\frac{1}{3}$  am Personalaufwand für Musikschulleitungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Musikschulleitungen sind an einer Musikschule tätig, an der die Mindestgrösse gemäss Kap. 4.5 erreicht ist.
- b) Die Musikschulleitungen verfügen über ein nach kantonalen Kriterien definiertes Anstellungsspensum.
- c) Die Musikschulleitungen erhalten einen gemäss den Vorgaben des Kantons festgelegten Lohn.
- d) Der Berufsauftrag der Musikschulleitung richtet sich nach den Vorgaben der Schulleitung der Volksschule (§ 33 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004). Die Hauptbereiche des Berufsauftrags sind die Personalführung, die pädagogische Führung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie die Information und Kommunikation.

### *Hintergrund*

Mit dem gesetzten finanziellen Anreiz des Kantons erhalten die Musikschulen bzw. ihre Trägerschaften eine attraktive Möglichkeit, ihre Musikschulleitungen gemäss kantonalen Rahmenbedingungen anzustellen und entsprechend zu entlönnen, sodass die Musikschulen analog zu den Volksschulen angemessen geleitet werden können. Den Trägerschaften der Musikschulen steht es frei, die Musikschulleitungen höher zu entlönnen als vom Kanton festgelegt. Die Kantonsbeteiligung von  $\frac{1}{3}$  bezieht sich aber in jedem Fall auf den vom Kanton definierten Lohn.

## **4.9 Anreiz zum Qualitätsmanagement**

### *Das Wichtigste in Kürze*

Ein Qualitätsmanagement (QM) soll für die Aargauer Musikschulen nicht verbindlich sein; der Kanton soll jedoch die Möglichkeit erhalten, über einen Anreiz die Einführung eines Qualitätsmanagements an Musikschulen zu fördern. Der Anreiz zur Qualitätssicherung und -entwicklung könnte für Musikschulen darin bestehen, dass Musikschulen, welche die vom Kanton definierten Qualitätsansprüche erfüllen, beispielsweise Ressourcen zur Realisierung von Musikprojekten wie Klassenmusizieren o.ä. erhalten oder zusätzlichen Unterricht im Rahmen der Begabungsförderung anbieten dürfen.

### *Hintergrund*

Mit einem Qualitätsmanagement hat eine Musikschule die Möglichkeit, einen Qualitätsnachweis zu erbringen. Für Musikschulen besonders geeignet ist das QM-System „quarte“. Quarte ist ein Label des Verbands Musikschulen Schweiz VMS, welches der Verband zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) spezifisch für Musikschulen entwickelt hat. Mit einem Qualitätslabel wie quarte zeigt eine Musikschule, dass sie über ausgewiesene Standards in Bereichen wie Schulorganisation, Führung und Entwicklung von Schule und Personal, Unterricht, Infrastruktur, Controlling etc. verfügt. Auch die institutionalisierte, verbindlich festgelegte Zusammenarbeit der Musikschulen mit den ansässigen Musikvereinen und Orchestern soll Teil des Qualitätsmanagements sein. Eine gezielte Zusammenarbeit der Institutionen mit dem Fokus der Vernetzung und Koordination der musikalischen Bildungsangebote vor Ort sowie der Synergienutzung trägt wesentlich zu einer wirkungsvollen Nachwuchsförderung bei.

## **4.10 Handlungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene**

Durch die Schaffung des vorliegenden Gesetzes über den Instrumentalunterricht werden die Instrumentallehrpersonen, die auf der Oberstufe unterrichten, zukünftig nicht mehr in den Geltungsbereich des kantonalen Anstellungsrechts fallen. Dementsprechend benötigt es die Funktion «Instrumentalunterricht Volksschule» im Anhang III des Lohndekrets Lehrpersonen beziehungsweise im Anhang I (Pensenplan) der Verordnung über die Anstellung und Löhne

der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) nicht mehr, weshalb die Funktion zu streichen ist. Des Weiteren bedarf es unter anderem einer Anpassung der Verordnung über den Instrumentalunterricht und der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV) vom 16. November 2005 (SAR 411.251).

## **5 Finanzielle Auswirkungen**

### **5.1 Finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand pro Jahr**

Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Basis des Schuljahrs 2010/11.

Die nachfolgende Kostendarstellung umfasst die Gesamtkosten für den Instrumentalunterricht für den Kanton, die Gemeinden und Eltern. Dies bedeutet, dass zum Aufwand für den vom Kanton finanziell unterstützten Instrumentalunterricht auch die Kosten für weitere Angebote der Musikschulen (Vorschulangebote, Berufslernende der Sekundarstufe II und Erwachsene) sowie der Sach-/Mietaufwand berücksichtigt werden. Zum aktuellen Lohn-/Sach-/Mietaufwand und zu den Elternbeiträgen liegen dem Kanton von 69 der insgesamt 82 Musikschulen genaue Zahlen vor. Die Zahlen wurden im Frühjahr 2011 durch eine Umfrage der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM bei den Musikschulen erhoben. Für die übrigen 13 Musikschulen wurde mit Durchschnittswerten gerechnet. Bei der Spalte «bisher» der Kostenübersicht auf der folgenden Seite handelt es sich bei den Gemeinde- und Elternbeiträgen entsprechend um eine Hochrechnung.

**Tabelle 2:** Gesamtaufwand Instrumentalunterricht für Kanton, Gemeinden und Eltern

	bisher (Hochrechnung)	neu	Mehr-/Minderaufwand pro Jahr
Lohnaufwand Instrumentallehrpersonen für 3. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse	40.7	48.3	7.6
Lohnaufwand Instrumentallehrpersonen für Vorschulangebote, 1./2. Primarklasse, Jugendliche Sek II, Erwachsene	9.5*	9.5*	0
Lohnaufwand Musikschulleitung	3.9	5.9	2.0
Sach-/Mietaufwand	2.3	2.3	0
<b>Gesamtaufwand Instrumentalunterricht in Mio. Fr.</b>	<b>56.4</b>	<b>66.0</b>	<b>9.6</b>
	↓	↓	↓
<b>Davon Kostenanteile:</b>			
<b>Kanton</b>	<b>15.5</b>	<b>21.5</b>	<b>6.0</b>
<b>Gemeinden</b>	22.6	27.3	4.7
<b>Eltern</b>	18.3	17.2	-1.1

\* Hierbei handelt es sich um einen ungefähren Durchschnittswert

In der Kostendarstellung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Musikschulen die beiden Anreize des Kantons hinsichtlich Anstellung der Musikschulleitungen und Erfüllen der vom Kanton definierten Qualitätsansprüche vollständig nutzen. Es handelt sich also um Maximalkosten.

Je nach Gemeinde führt die Reform zu unterschiedlichen Kostenfolgen. Ausschlaggebend sind vor allem zwei Faktoren:

#### *Lohnniveau der Instrumentallehrpersonen*

Die Gemeinden zahlen den Instrumentallehrpersonen sehr unterschiedliche Löhne. An rund ¼ der Aargauer Musikschulen werden aktuell ungefähr die kantonalen Lohnansätze nach GAL/LDLP (Funktion Instrumentalunterricht Volksschule) oder höhere Löhne entrichtet. Gut die Hälfte der Musikschulen zahlt zwischen 80 und 95% der kantonalen Lohnansätze. Und an etwa jeder 5. Musikschule werden Löhne bezahlt, welche zwischen ca. 60 und 79% der kantonalen Ansätze betragen.

Für diejenigen Gemeinden, welche an ihren Musikschulen aktuell ungefähr die Löhne nach GAL/LDLP bezahlen, sollte sich mit der Neuorganisation kein oder nur ein geringfügiger finanzieller Mehraufwand ergeben. Für diejenigen Gemeinden, die wesentlich tiefere Löhne bezahlen als im LDLP festgelegt, ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung.

#### *Höhe der Elternbeiträge*

Die Eltern beteiligen sich heute je nach Gemeinde sehr unterschiedlich an den Kosten des Instrumentalunterrichts. Die Bandbreite der Beteiligung am Total der Aufwände liegt zwi-

schen ca. 25 und 60%. In etwa  $\frac{1}{4}$  der Gemeinden beträgt die Elternbeteiligung zwischen 25 und 40%. Diese Gemeinden werden durch die Neuorganisation am wenigsten belastet, da der Elternanteil bereits durchschnittlich  $\frac{1}{3}$  beträgt. In rund der Hälfte der Gemeinden steuern die Eltern zwischen 41 und 50% der Kosten bei. Und in etwa  $\frac{1}{4}$  der Gemeinden bezahlen die Eltern zwischen 51 und 60% des Aufwands für den Instrumentalunterricht.

Je höher der Elternanteil heute liegt, desto stärker wird die Gemeinde durch die Neuorganisation und der damit verbundenen Plafonierung der Elternbeiträge auf  $\frac{1}{3}$  des Personalaufwands belastet.

Für die Eltern bedeutet die Plafonierung der Elternbeiträge nicht in jedem Fall, dass sie entlastet werden, denn künftig wird die Elternbeteiligung durchgehend – also auch an der Oberstufe –  $\frac{1}{3}$  betragen. Insgesamt nimmt die Belastung der Eltern aber um rund 1.1 Mio. Franken ab. Zudem bleibt die Belastung durchgehend gleich massvoll und ist nicht wie heute in der Primarschule hoch und auf der Oberstufe tief.

## 5.2 Finanzierung des Personalaufwands Instrumentallehrpersonen

Je nach Angebot beteiligen sich der Kanton, die Gemeinden und die Eltern in unterschiedlicher Masse am Personalaufwand der Instrumentallehrpersonen und den Musikschulleitungen.

**Table 3:** Anteile am Personalaufwand der Instrumentallehrpersonen

Angebot	Kanton	Gemeinden	Eltern
Unentgeltlicher Gruppenunterricht 3./4. Primarklasse	65%	35%	0
Unentgeltlicher Ensemble-Unterricht 5. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse	65%	35%	0
Kostenpflichtiger Einzelunterricht 3. Primarklasse bis 3. Oberstufenklasse	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
Übriges Angebot für Kinder bis 2. Klasse Primar, Jugendliche der Sekundarstufe II und Erwachsene	0	*	*

\* In welchem Verhältnis diese Kosten von Gemeinden und Eltern getragen werden, wird von jeder Gemeinde bzw. Trägerschaft der Musikschule individuell festgelegt.

An der Finanzierung des kostenpflichtigen Einzelunterrichts beteiligen sich der Kanton, die Gemeinden und die Eltern gleichmässig zu je  $\frac{1}{3}$  am Personalaufwand der Instrumentallehrpersonen. Diese Drittelung bedeutet eine ausgewogene Beteiligung für alle. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Teilungsschlüssel auf hohe Akzeptanz stösst. Mit der Drittelung des Personalaufwands wird zudem erreicht, dass die finanziellen Mehrbelastungen für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen bleiben.

### 5.3 Weiterbildungsbedarf

Mit der Einführung des unentgeltlichen Gruppenunterrichts für Kinder der 3. und 4. Primar-klasse unterrichten Instrumentallehrpersonen vermehrt auch in der Gruppe. Die Instrumentallehrpersonen sind in der Regel spezifisch für den Einzelunterricht ausgebildet. Sie kennen diese Unterrichtsform insbesondere auch aus ihrer eigenen Ausbildung an den Musikhochschulen, welche traditionellerweise ebenfalls im Einzelunterricht stattfindet. Die Didaktik und Methodik des Gruppenunterrichts unterscheidet sich klar von derjenigen des Einzelunterrichts. Eine Weiterbildung ist deshalb für einen Teil der Instrumentallehrpersonen nötig.

Die Musikakademie Basel bietet verschiedene Weiterbildungskurse in Musikpädagogik an. Im Angebot befindet sich auch ein Kurs zum instrumentalen Gruppenunterricht. Die Instrumentallehrpersonen des Kantons Aargau können diese Weiterbildungskurse seit diesem Schuljahr unentgeltlich besuchen.

### 5.4 Infrastruktur

Gruppenunterricht braucht Räume, in denen sich mehrere Kinder frei bewegen können, ohne ihre Instrumente zu gefährden. Die Räume müssen so gross sein, dass verschiedenen Bereichen verschiedene Funktionen zugeordnet werden können und unterschiedliche Aktivitäten nebeneinander möglich sind. Die moderate Stärkung des Gruppenunterrichts führt zu einer leicht höheren Nutzung der Gruppenräumlichkeiten vor Ort. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Infrastruktur dafür grossmehrheitlich vorhanden ist und die Gemeinden die etwas höhere Nutzung mit der bestehenden Infrastruktur bewältigen können.

## 6 Zeitplan

Termine	Aktivitäten
8. Juni bis 11. Sept. 2012	Anhörung
Dez. 2012 / Jan. 2013	Regierungsbeschluss zur Botschaft an den Grossen Rat
März 2013	Erste Beratung im Grossen Rat
November 2013	Zweite Beratung im Grossen Rat
Mai 2014	Allfällige Volksabstimmung
1. August 2015	Inkrafttreten der geschaffenen und revidierten Erlasse

## 7 Zusammenhang mit anderen Vorlagen

Im Dezember 2008 wurde die eidgenössische Volksinitiative Jugend & Musik in Bern eingereicht. Die Initiative hat zum Ziel, die musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche zu fördern. Das Ziel soll über drei Wege erreicht werden: 1. Verbesserte Qualität des Unterrichts (Anhebung der Pflichtstundenzahl im Fach Musik analog zum Fach Sport & Bewe-

gung, Einführung von Standards und Lernzielen, Musik als Pflichtfach in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung) 2. Generelle Unterstützung in der musikalischen Bildung (Anerkennung der Musikschulen in den kantonalen Bildungsgesetzgebungen) 3. Angebote der Begabungsförderung.

Am 16. März 2012 haben sich National- und Ständerat für einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgesprochen (Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung). Die Volksinitiative wurde darauf zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen. Der Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung wird dem Stimmvolk voraussichtlich im September 2012 unterbreitet.

Mit der Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen erfüllt der Kanton Aargau soweit absehbar die zentralen Forderungen des Initiativkomitees (Ausnahme bildet das Anheben der Stundendotation im Fach Musik analog zum Sport) und ist damit gut auf den vorgesehenen neuen Paragraphen in der Bundesverfassung hinsichtlich musikalischer Bildung vorbereitet.

## **8 Erläuterung zu den einzelnen Rechtsnormen**

### **I. Gesetz über den Instrumentalunterricht**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Aufgrund der Verfassungsvorgabe von § 29 Abs. 1 KV, wonach die Gemeinden oder die Gemeindeverbände Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind, soll der bisherige Instrumentalunterricht für die Oberstufe aus dem Grundangebot der Volksschule herausgelöst werden. Nur so darf die Führung der Musikschule auch an private Träger übertragen werden. Das Pflichtfach Musik und das Pflichtfach Musikgrundschule verbleiben im Grundangebot der Volksschule (Lehrplan). Somit wird der Instrumentalunterricht, der nun an die Musikgrundschule anschliesst, neu bereits für Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Primarschule angeboten und kann durchgehend bis zum Abschluss der Volksschule besucht werden. Dies entspricht nach Annahme der Gesetzesvorlage zur Stärkung der Volksschule durch das Volk neu der 3. Klasse der Oberstufe.

Was ausserhalb dieses Kundensegments liegt, ist Sache der jeweiligen Musikschule, der es unbenommen ist, je nach Vorgabe ihrer Trägerschaft ihr Angebot für weitere Kundinnen und Kunden zu öffnen, so z.B. für den Vorschul- und/oder den Erwachsenenbereich.

#### **§ 2 Pflicht der Gemeinden**

Abs. 1: Nachdem der Instrumentalunterricht, wie oben zu § 1 dargelegt, aus dem Grundangebot der Volksschule (Lehrplan) herausgelöst wird, werden hiermit die Gemeinden verpflichtet, den mit diesem Gesetz neu geordneten Instrumentalunterricht sicherzustellen. Dazu bedarf es nicht nur der Errichtung einer eigenen Musikschule oder des Anschlusses an

eine andere Musikschule, sondern es ist wichtig, dass die Gemeinden auch für eine Zusammenarbeit von Volksschule, Musikschule und weiteren Musikinstitutionen, wie beispielsweise einem Musikverein, besorgt sein werden. Es geht insbesondere darum, die Schülerinnen und Schüler der Volksschule dafür zu motivieren, vom Angebot der Musikschulen auch tatsächlich zu profitieren. Ausserdem soll eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen von der Gemeinde angestrebt und gefördert werden. Ziel ist es, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ermöglichen und durch diesen Kontakt ein möglichst langes Engagement auch ausserhalb der formalen Bildung in der Musikschule zu fördern.

Abs. 2: Um die bestehenden Musikschulen, die teilweise durch private Trägerschaften errichtet wurden bzw. heute geführt werden, nicht zu gefährden, wird es den Gemeinden überlassen, wie sie den Instrumentalunterricht in die bestehenden Strukturen einbetten. Dafür räumt das Gesetz mehrere Möglichkeiten ein. Als Grundlagen für die Kooperation zwischen Gemeinden stehen Gemeindevertrag und Verbandssatzungen zur Verfügung. Bei privaten Trägern ist der entsprechenden Aufgabenübertragung eine Leistungsvereinbarung zugrunde zu legen. Nicht alle Musikschulen werden Unterricht in selteneren Instrumenten anbieten können. Deshalb sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, den Unterricht im entsprechenden Instrument an einer anderen Musikschule zu besuchen. Die Wohngemeinde ist verpflichtet, das Schulgeld für den auswärtigen Musikschulunterricht zu übernehmen.

Abs. 3: Hier sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die in einer Leistungsvereinbarung zwingend enthalten sein müssen.

### **§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Musikschulen**

Abs. 1: Die Mindestgrösse von 300 (Variante: 500) Schülerinnen und Schülern pro Musikschule wird verlangt, damit ein angemessenes Instrumentalangebot vorhanden und die Organisation von Gruppenunterricht überhaupt in einem sinnvollen Umfang möglich ist. Ausserdem kann dadurch für die Musikschulleitung ein Pensum von mindestens 40 bis 50 Stellenprozenten garantiert werden. Erreicht eine Musikschule die Mindestgrösse nicht, erhält sie keine Subventionsbeiträge des Kantons. Aufgrund der jährlich schwankenden Schülerzahlen gilt es, ein Verfahren zu erarbeiten, das auch denjenigen Musikschulen, welche nur knapp über oder unter der kantonalen Mindestgrösse liegen, grösstmögliche Planungssicherheit gibt. Es ist geplant, das Verfahren wie folgt zu gestalten: Die Schülerzahl wird jährlich per Stichtag überprüft. Erreicht eine Musikschule mehrere Male in Folge die Mindestschülerzahl nicht, wird der Kanton die Subventionen einstellen.

Abs. 2: Die Anforderung, die in dieser Regelung an den Betrieb einer Musikschule gestellt wird, dient einerseits dazu, dass die Schülerinnen und Schüler in den Genuss von Instrumentalunterricht kommen, der in seiner Quantität an allen Musikschulen im Kanton vergleichbar ist. Andererseits wird dadurch sichergestellt, dass die Anstellungsbedingungen und der Lohn der Instrumentallehrpersonen an den aargauischen Musikschulen nicht voneinander abweichen. Gegenüber der heutigen Situation, in der Instrumentallehrpersonen je nach Schülersegment (Primarschule/Oberstufe) unterschiedliche Lohnansätze in Kauf nehmen

müssen, wird die betreffende gesetzliche Vorgabe ebenfalls zu einer Verbesserung der unübersichtlichen und ungleichen Lohnsituation an den Musikschulen führen.

Abs. 3: Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Anstellungsbedingungen, der Lohn und die Jahresarbeitszeit einschliesslich des Normalpensums der Instrumentallehrpersonen für den vom Kanton mitfinanzierten Unterricht nicht voneinander abweichen (das Normalpensum definiert die Anzahl Lektionen, die eine Instrumentallehrperson im Rahmen eines 100%-Pensums zu leisten hat). Die Eckwerte (Lohn, Jahresarbeitszeit einschliesslich Normalpensum, Kündigungsschutz u.a.) werden von der Regierung in Anlehnung an das Anstellungsrecht der Lehrpersonen per Verordnung festgelegt. Die Detailregelung des Anstellungsrechts der Instrumentallehrpersonen wird weiterhin in der Kompetenz der Trägerschaften der Musikschulen liegen. Gegenüber der heutigen Situation, in der Instrumentallehrpersonen je nach Schülersegment (Primarschule/Oberstufe) unterschiedliche Lohnansätze und Anstellungsbedingungen in Kauf nehmen müssen, wird die betreffende gesetzliche Vorgabe zu einer Verbesserung der ungleichen Lohn- und Anstellungssituation an den Musikschulen führen. In der Praxis wird sich die Frage ergeben, ob und zu welchen Bedingungen langjährig tätige Instrumentallehrpersonen angestellt werden können, welche ihre Ausbildung noch nicht mit dem heute international üblichen Master-Titel an einer Musikhochschule abgeschlossen haben und damit die formellen Anforderungen für eine Anstellung nicht erfüllen. Diese Frage soll von der Anstellungsbehörde vor Ort beantwortet werden, denn sie trägt die Entscheidungsverantwortung. Damit wird den Gemeinden mindestens derselbe Gestaltungsraum gewährt wie bei den Lehrpersonen der Volksschule.

#### **§ 4 Unentgeltliche Angebote**

Abs. 1: Ein erstes unentgeltliches Angebot steht Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Primarschulklasse in Form eines Gruppenunterrichts (ab 3 Personen) für eine Wochenlektion von 45 Minuten zur Verfügung.

Abs. 2: Ein zweites unentgeltliches Angebot steht Schülerinnen und Schülern ab der 5. Primarschulklasse bis und mit der 3. Klasse der Oberstufe in Form eines Ensembleunterrichts (ab 6 Personen) für eine Wochenlektion von 45 Minuten zur Verfügung.

#### **§ 5 Entgeltliche Angebote**

Abs. 1: Neben den beiden unentgeltlichen Angeboten soll ab der 3. Klasse der Primarschule bis zum Abschluss der Volksschule in der 3. Klasse der Oberstufe auch Einzelunterricht angeboten werden. Dieser ist jedoch entgeltlich und umfasst eine halbe Wochenlektion.

Abs. 2: Ein Teil der Kosten muss durch Elternbeiträge abgedeckt werden. Diese sollen maximal einen Drittel des Personalaufwands für die Instrumentallehrpersonen betragen.

Abs. 3: Damit die Elternbeiträge nicht dauernd angepasst werden müssen, sind die Gemeinden gehalten, kommunale Regelungen zu erlassen. Der Regierungsrat wird per Verordnung die betragsmässige Obergrenze und Untergrenze festlegen und regeln, wie weit Sozialtarife,

Ermässigungen für mehrere Kinder einer Familie oder auch Kostenerlasse gewährt werden dürfen.

## **§ 6 Kantonsbeiträge an unentgeltliche und entgeltliche Angebote**

Abs. 1: Unentgeltliche Angebote gemäss § 4 werden vom Kanton rund im gleichen Umfang subventioniert, wie der Kanton an die Löhne Volksschullehrpersonen beiträgt, nämlich 65 %.

Abs. 2: Entgeltliche Angebote gemäss § 5 werden vom Kanton zu einem Drittel mitfinanziert, während ein Drittel zulasten der Eltern und ein Drittel zulasten der Gemeinden geht. Was alles unter dem Personalaufwand zu subsumieren ist, wird in § 8 definiert.

## **§ 7 Kantonsbeiträge an Musikschulleitungen**

Kantonsbeiträge sollen auch an die Leitungsstrukturen der Musikschulen ausgerichtet werden. Diese sollen aber begrenzt sein, indem der Regierungsrat die Entlohnung und die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pensenberechnung) auf Verordnungsebene festlegt. Was darüber hinausgeht – weil zum Beispiel die Musikschule auch ausserhalb des in § 1 definierten Geltungsbereichs tätig ist und daher die Leitungsstruktur stärker ausbauen muss –, wird hingegen nicht subventioniert.

## **§ 8 Berechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge**

Abs. 1: Im Gegensatz zu den Beiträgen, die der Kanton im Rahmen der Volksschullehrpersonenlöhne erbringt, soll hier keine pauschale Abrechnung wie im Gemeindebeteiligungsdekret erfolgen. Die Kantonsbeiträge werden auf den effektiv an den jeweiligen Musikschulen anfallenden Personalkosten abgerechnet. Alles andere wäre im Vollzug zu aufwändig, denn der Kanton fungiert hier ja nicht als Lohnzahler.

Abs. 2: Auf Verordnungsebene werden insbesondere das Rechnungsjahr zu definieren sowie weitere Vollzugsregelungen zu verankern sein.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

Abs. 1: Die vorliegende Kann-Regelung lässt die Möglichkeit offen, steuernd auf das musikschulinterne Qualitätsmanagement einzuwirken.

Abs. 2: Eine Arbeitsgruppe der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM) hat ein Reglement für den so genannten "mCheck" erarbeitet. Der mCheck ist eine Standortbestimmung für die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Instrumentaltechnik, musikalische Gestaltung und Basiswissen und attestiert diesen das Erreichen einer bestimmten musikalischen Entwicklungsstufe. Der mCheck dient überdies der Motivationsförderung und der Qualitätssi-

cherung an den Musikschulen. Dieses oder andere Instrumente sollen den Gemeinden seitens des Kantons zwecks Qualitätssicherung angeboten werden können.

Abs. 3: Da es sich bei § 9 um eine Kann-Formulierung handelt, dürften vorerst einmal Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt werden, bevor der Kanton steuernd eingreift. Somit ist es angemessen, die Detailregelungen dem Regierungsrat zu überlassen.

## **II. Fremdänderungen**

### **Schulgesetz**

#### **§ 16 Lehrmittel**

Abs. 2: Da der Instrumentalunterricht aus dem Grundangebot der Volksschule herausgelöst wird, ist diese Regelung zu streichen. Es wird somit den Trägern der Musikschulen obliegen zu entscheiden, ob und wie weit Instrumente zur Verfügung gestellt beziehungsweise ausgeliehen werden sollen.

#### **§ 17 Besondere Einrichtungen**

Diese Regelung wurde bereits im Rahmen der Stärkung der Volksschule angepasst, da sie nicht mehr umfassend aktuell war (die Musikgrundschulung ist seit einiger Zeit ein obligatorisches Fach innerhalb des Lehrplans). Mit dem vorliegenden Gesetz über den Instrumentalunterricht sollen die Gemeinden verpflichtet werden, Musikschulen selber zu führen oder sich daran zu beteiligen. Dies bedeutet, dass § 17 SchulG erneut anzupassen ist und nunmehr einzig auf schulunterstützende Angebote verweist.

#### **Beilagen zum Bericht:**

- Entwurf des neuen Gesetzes über den Instrumentalunterricht (Synopse)
- Anhörungsfragebogen